
Weisungen über das sonderpädagogische Angebot ¹

(Änderung vom 4. Juli 2012)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 5. Juli 2006² werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3

³Die Fördermassnahmen werden in Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Fachperson für integrative Förderung geplant und durchgeführt. Die Klassenlehrperson erhält für den regelmässigen Austausch ein Besprechungspensum im Umfang von 0.5 Wochenlektionen aus dem Schulbetriebspool.

§ 6 Abs. 2 (erster Satz)

²Der Fachperson für integrative Förderung obliegen folgende Aufgaben:

§ 14

Die Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nimmt Lernende auf, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Die sprachliche und kulturelle Integration steht im Vordergrund. Es wird ein möglichst schneller Übertritt in die Regelklasse angestrebt.

§ 15 Abs. 2

²Für die Werkschule bzw. Stammklasse C auf der Sekundarstufe I gilt die folgende Lektionentafel:

1.-3. Klasse der Sekundarstufe I		Minimum	Maximum
Sprachen	Deutsch, Französisch, Englisch	6	9
Mathematik	Mathematik	6	9
Mensch und Umwelt	Lebenskunde, Klassenlehrerstunde, Naturlehre, Geografie/Geschichte, Tastaturschreiben/Informatik	7	11
Musik, Gestalten und Sport	Musik, Bildnerisches und Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, Turnen und Sport	8	12
	Total Lektionen	32-34	

II.

¹Dieser Beschluss tritt am 1. August 2013 in Kraft.

²Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹SRSZ 613.131.

²GS 21-84.